



Wussten Sie, dass übersetzte Urkunden beglaubigt werden müssen?

Urkundenübersetzungen gehören zu amtlich zu beglaubigenden Dokumenten und müssen nach ihrer Übersetzung beglaubigt werden, um Gültigkeit zu haben. Dazu gehören neben Urkunden auch Zeugnisse oder Klageschriften. Während originale Urkunden von einem Notar oder dem deutschen Konsulat beglaubigt werden dürfen, sieht das bei übersetzten Urkunden anders aus. Diese müssen von einem allgemein beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer beglaubigt werden. Oft verlangen Behörden eine zusätzliche Legalisation oder Apostille der Dokumente.

Und das heißt?

Das Prinzip ist klar. Zeugnisse, Identitätsnachweise und Urkunden sind wichtige Dokumente. Zur Absicherung verlangen Behörden eine Beglaubigung darüber, dass Dokument und Person übereinstimmen und nicht gefälscht wurden. Diese Beglaubigungen dürfen bei übersetzten Urkunden nur von einem Übersetzer beglaubigt werden, der von einem deutschen Landgericht vereidigt wurde. Im Beglaubigungsprozess vergleicht er die Original-Dokumente mit der Übersetzung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Stimmen die Dokumente überein, bestätigt er die Richtigkeit mit einer Beglaubigungsformel, einer Unterschrift und einem Stempel. Damit erhält die Übersetzung einen amtlichen Status.

Apostille – die Beglaubigung des Dokuments

In einigen Ländern werden vom Übersetzer beglaubigte Übersetzungen ohne Apostille nicht anerkannt. Die Apostille ist die Bestätigung der Echtheit der Urkunde und wird von den Gerichten und in Ausnahmefällen von den Justizministerien ausgestellt. Da die Apostille ebenfalls übersetzt werden muss, muss bereits **vor der Übersetzung** geklärt werden, ob in dem Land eine Apostille zur Anerkennung der Übersetzung benötigt wird.

Legalisation – die Beglaubigung der Beglaubigung

Die Legalisation ist in einigen Ländern Pflicht. Dabei handelt es sich um eine Beglaubigung der Unterschrift des Übersetzers durch das Landgericht, das auch die Bestallungsurkunde des Übersetzers ausgestellt hat. Auch in diesem Fall sollte die Vorgehensweise vor der Übersetzung geklärt werden.



Was muss beglaubigt werden?

Alle Identitätsnachweise, Firmengründungen, Zeugnisse oder juristischen Unterlagen müssen beglaubigt werden, um anerkannt zu werden. Das können sein:

- Versicherungsbescheinigungen
- Handelsregisterauszüge
- Gesellschafterverträge
- Medizinische Atteste
- Zollbescheinigungen
- Anwaltsschreiben
- Jahresabschlüsse
- Gerichtsurteile
- Klageschriften
- Zeugnisse
- Verträge
- u.v.m.

Platz für Ihre Notizen:



Über BECO-SPRACHEN

Gegründet wurde **BECO-SPRACHEN** 2008 in Regensburg. Heute übersetzen wir täglich mehr als 100.000 Wörter in über 40 Sprachen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Fachbereiche Technik, Recht und Marketing.

Unser Team vor Ort wird von rund 1.500 Übersetzern weltweit unterstützt. Egal ob online oder persönlich am Telefon beauftragt, Ihre Texte werden **sicher übersetzt** und Sie können damit **gut ankommen**.

Unsere Kompetenz – Ihr Vorteil:

Das BECO-SPRACHEN - Qualitätsmanagement garantiert professionelle, kosteneffiziente Übersetzungen:

-  Datensicherheit gemäß den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes §11
-  über 1.500 muttersprachliche Übersetzer weltweit
-  Einsatz moderner Translation-Memory-Systeme
-  Kundenfreundliches Dateimanagement-System
-  Muttersprachen- und Mutterlandprinzip
-  mehr als 225 Sprachkombinationen
-  gemäß DIN-EN 15038
-  6-Augen-Prinzip

Wir setzen moderne Tools zur professionellen Projektabwicklung ein und erarbeiten für Sie interessante Konzepte zur Senkung der Übersetzungskosten.

Fordern Sie unser Angebot an!

Kontakt

Niederlassung Regensburg

Neupfarrplatz 16
93047 Regensburg

Tel: 0941 - 64 64 488 - 0
Fax: 0941 - 64 64 488 - 9
Mail: office@beco-sprachen.de

Niederlassung Dresden

Ammonstraße 70
01067 Dresden

Tel: 0941 - 64 64 488 - 0
Fax: 0941 - 64 64 488 - 9
Mail: office@beco-sprachen.de